



1042



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

**Nur per E-Mail:**  
[heger-ma@bmjv.bund.de](mailto:heger-ma@bmjv.bund.de)  
[janzen-ul@bmjv.bund.de](mailto:janzen-ul@bmjv.bund.de)

An das  
Bundesministerium der Justiz  
Referat I A 4  
Referat R A 1  
11015 Berlin

**Heinz-Josef Friehe**  
Präsident

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn  
BEARBEITET VON Ulrike Kluth/Dr. Frauke Bachler  
REFERAT II 3  
TEL +49 228 99 410-5408  
FAX +49 228 99 410-5401  
AKTENZEICHEN II 3 - 9311/1-3-2-23 80/2015  
DATUM Bonn, 3. Juni 2015

BETREFF **Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)**

HIER

- Kindschaftssache Emil Jung, Az. II 3 - SR - U5 - A - 568/13
- Kindschaftssache [REDACTED] Az. II 3 - SR - U5 - A - 232/13

BEZUG

- E-Mails und telefonische Anfragen des Auswärtigen Amtes, Referat 507, Herr Dr. von Schroeter, zuletzt am 20. Mai 2015 betreffend die Kindschaftssache Emil Jung
- Wiederholte Eingaben der Antragsteller in beiden Verfahren an das Bundeskanzleramt, die Deutsche Botschaft in Kiew, das Auswärtige Amt, den ukrainischen Justizminister, die ukrainische Zentrale Behörde, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz, zuletzt am 19. und 21. Mai 2015
- Telefonate Bundesamt für Justiz, RLn II 3, mit Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, RL I 4, am 17. April, 13. und 21. Mai 2015
- Besprechung Bundesamt für Justiz, RLn II 3, mit der deutschen Verbindungsrichterin im Internationalen Richternetzwerk, Frau RiAG Erb-Klünemann, am 20. Mai 2015
- Telefonkonferenz mit der Leiterin der ukrainischen Zentralen Behörde, Frau Kateryna Shevchenko, am 26. Mai 2015

ANLAGEN

- Erste E-Mail des Auswärtigen Amtes vom 13. April 2015 (Anlage 1)
- Schreiben zur Sachstandsübersicht betreffend die Kindschaftssache Emil Jung an das Auswärtige Amt vom 10. Februar 2015 (Anlage 2)
- Tabellarische Sachstandsübersicht Kindschaftssache Emil Jung (Anlage 3)
- Tabellarische Sachstandsübersicht Kindschaftssache [REDACTED] (Anlage 4)

- Auszug von E-Mails von Herrn Jung (Anlage 5)
- Auszug von E-Mails von [REDACTED] (Anlage 6)
- Auszug aus der Webseite von Herrn Jung (Anlage 7)

**1. Ausgangslage**

Die Antragsteller in den beiden oben genannten, beim Bundesamt für Justiz laufenden ausgehenden Verfahren auf Rückführung kritisieren den bisherigen Verfahrensablauf, werfen deutschen und ukrainischen Behörden Untätigkeit und ukrainischen Gerichten Verschleppung oder Voreingenommenheit vor und fordern diplomatische oder politische Intervention. **Verschärft wird dies dadurch, dass die beiden Antragsteller mittlerweile (seit Februar 2015) von dem jeweils anderen Rückführungsverfahren Kenntnis erlangt haben und sich nun auch gemeinsam positionieren.** Es existiert eine Webseite von Herrn Jung (Anlage 7) und es soll nach seiner Aussage eine Fernsehreportage des ZDF bevorstehen.

Im Verfahren betreffend Emil Jung hat das Auswärtige Amt, Referat 507, Herr Dr. von Schroeter, mit E-Mails und Telefonaten, zuletzt am 20. Mai 2015 (Anlage 1) das Bundesamt für Justiz um eine Einschätzung gebeten, ob die durch Herrn Jung erhobenen Vorwürfe grundsätzlicher Natur gegen ukrainische Behörden und Gerichte zutreffend sind. Wie im Vorfeld des Berichts mit Herrn AL II i.V. und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Herrn Dr. Heger, besprochen, hat das Bundesamt für Justiz, RLn II 3, zu diesem Thema zunächst die deutsche Verbindungsrichterin im Internationalen Richternetzwerk (IHNJ), Frau RIAG Erb-Klünemann, konsultiert. Diese hatte 2009/2010 enge Kontakte in die Ukraine durch Schulungen, Konferenzen und Erfahrungsaustausch mit ukrainischen Richterinnen und Richtern und der dortigen Zentralen Behörde. Auf ihr Anraten hin fand am 26. Mai 2015 eine Telefonkonferenz mit der Leiterin der ukrainischen Zentralen Behörde, Frau Kateryna Shevchenko statt, an der von Seiten des Bundesamts für Justiz Frau RLn II 3 sowie die zuständige Referentin, Frau Kluth, und der zuständige Sachbearbeiter, Herr Folb, teilgenommen haben. Sie fand in angenehmer und offener Atmosphäre statt.

Dem Auswärtigen Amt soll daher nun eine abgestimmte Einschätzung übermittelt werden. **Da der Verlauf in der Kindschaftssache [REDACTED] sich ähnlich zuspitzt und insbesondere beide Antragsteller in direktem Kontakt stehen, wird auch dieses Verfahren bei der Einschätzung berücksichtigt.**

## 2. Sachstand

Der aktuelle Sachstand in den beiden Verfahren stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

### a. Kindschaftssache Emil Jung

Der Antragsteller begehrt die Rückführung seines Sohnes Emil, geboren am 22. Juli 2012, aus der Ukraine nach Deutschland.

Der vollständige Antrag wurde mit Schreiben vom 13. September 2013 an die ukrainische Zentrale Behörde versandt. Mit Schreiben vom 5. März 2014 teilte die ukrainische Zentrale Behörde erstmals mit, dass das gerichtliche Verfahren baldmöglichst eingeleitet werde. Dies sei bislang aufgrund von Schwierigkeiten innerhalb der ukrainischen Zentralen Behörde/ des ukrainischen Rechtssystems noch nicht geschehen. Nach weiteren Verzögerungen intervenierte die Botschaft in Kiew beim ukrainischen Justizminister.

Am 8. Juli 2014 teilte der ukrainische Justizminister dem Auswärtigen Amt mit, dass der Antrag zwischenzeitlich bei Gericht gestellt wurde. Am 28. Juli 2014 ging eine Mitteilung der ukrainischen Zentralen Behörde ein, dass am 4. August 2014 ein erster Gerichtstermin stattfindet.

Erstinstanzlich wurde die Rückführung vom ukrainischen Gericht mit Beschluss vom 19. September 2014 angeordnet. In der Beschwerdeinstanz wurde die Rückführung des Kindes nach Deutschland mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 - unter anderem gestützt auf Art. 13 (1) (a) und (b) HKÜ - jedoch abgelehnt. Hierauf legte der Antragsteller am 6. Januar 2015 Beschwerde beim ukrainischen Kassationsgericht ein. Dabei handelt es sich um eine Entscheidungsinstanz, die im deutschen Recht mit der Revisionsinstanz vergleichbar ist. Das bedeutet, dass eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers in dieser Sache darin bestehen würde, dass das Kassationsgericht die Rechtssache an das Berufungsgericht zur erneuten Entscheidung zurückverweist. Die Entscheidung des Kassationsgerichts steht derzeit noch aus.

Der Antragsteller befürchtet eine Entscheidung zu seinen Ungunsten und sendet daher wiederholt, teilweise auch in Kooperation mit dem Antragsteller im Verfahren betreffend

 die oben erwähnten Eingaben. Zudem hat er unter <http://nicht-ohne-meinen-sohn.de> eine Internetseite eingerichtet, auf welcher er umfangreich über das Verfahren berichtet.

Weiterhin hat er Dienstaufsichtsbeschwerde gegen RLn II 3, Frau Dr. Bachler, sowie Herrn Werner-Wolf vom Auswärtigen Amt angedroht.

Das Auswärtige Amt, welches seit März 2014 in den Fall involviert ist, wurde zuletzt mit Schreiben vom 10. Februar 2015 durch das Bundesamt für Justiz umfangreich über den Sachstand informiert. Es fanden, wie erwähnt, bereits zwei Gespräche des deutschen Botschafters in Kiew mit dem ukrainischen Justizminister statt. Für Details zum Sachverhalt wird daher auf das in der Anlage beigefügte Schreiben (Anlage 2) sowie die aktualisierte tabellarische Sachstandsübersicht (Anlage 3) verwiesen.

1841

SEITE 6 VON 9









*tach*  
(Friehe)